

lichkeit gegenüber dem Landesfürsten einerseits und dem Landtag andererseits bringt diese Mittelstellung betont zum Ausdruck. Während der Amtszeit hat die Regierung bzw. jedes einzelne Regierungsmitglied das Vertrauen des Landesfürsten und des Landtages zu genießen. Wenn auch nur ein Teil – der Landesfürst oder der Landtag – einem Regierungsmitglied oder der gesamten Regierung das Vertrauen entzieht, hat eine Amtsenthebung stattzufinden.

Die Regierung hat die gesamte Landesverwaltung zu besorgen. Eine Ausnahme besteht für solche Geschäfte, die durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung einzelnen der Regierung untergeordneten Ämtern oder Kommissionen übertragen werden. In diesen Fällen fungiert die Regierung als Beschwerdeinstanz. Auch die Gemeinden üben in bestimmten Angelegenheiten im übertragenen Wirkungskreis für das Land eine Verwaltungstätigkeit aus. Eine Besonderheit bildet die nach der Verfassung zulässige Errichtung von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts zum Zwecke der Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben der Landesverwaltung. Solche Anstalten wurden beispielsweise zur Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung ins Leben gerufen.

Die Regierung ist kollegial organisiert. Sie besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten. Der Regierungschef und die Regierungsräte werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag ernannt. In gleicher Weise ist für den Regierungschef und die Regierungsräte je ein Stellvertreter zu ernennen, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmitglied in den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt. Einer der Regierungsräte wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten zum Regierungschef-Stellvertreter ernannt. Alle wichtigeren Angelegenheiten unterliegen der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung. Innerhalb der Regierung werden die Geschäfte nach Ressorts aufgeteilt.

Der Regierungschef ist Vorsitzender des Kollegiums, unterzeichnet die beschlossenen Erlasse und Verfügungen, setzt sie in Vollzug und überwacht den Geschäftsgang. Es steht ihm wie den